

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **172/10**

Der Bürgermeister
Fachbereich:

Finanzverwaltung

Datum: 23. Juli 2010

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss
 Stadtverordnetenversammlung am 16. Sept. 2010

Betreff:

Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der den Stadtverordneten vorgelegten Kalkulation die Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Ergebnishaushalt im Finanzhaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.

Erträge:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
154.762 EUR		55201.4321010	2010

Einzahlungen: 154.762 EUR	Auszahlungen:	55201.6321010	2010
---------------------------	---------------	---------------	------

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I S. 62) ergibt sich die Notwendigkeit einer neuen Satzung zur Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ ab 2010.

Der Wasser- und Bodenverband ist wie bisher für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verantwortlich.

Der Gesetzgeber hat ab 2009 den umlagefähigen Verwaltungsaufwand auf 15 v. H. des umlagefähigen Beitrages begrenzt. Von der Festsetzung von Abgaben kann gemäß § 13 Abs. 1 KAG abgesehen werden, wenn der Betrag niedriger als 10 EUR ist. Die Unverhältnismäßigkeit besteht bei Beträgen unter 1,50 EUR. Deshalb soll die Umlage nicht erhoben werden, wenn sie unter 1,50 EUR beträgt. Der Einnahmeausfall ist ca. 1,9 TEUR.

Der Umlagesatz für das Jahr 2010 hat die gleiche Höhe wie im Vorjahr.

Auswirkungen der Neuberechnung ab 2010 gegenüber dem beschlossenen Plan 2009:

	156.200 EUR Plan 2010
	156.177 EUR umlagefähige kalkulatorische Kosten 2009
./.	1.230 EUR Reduzierung aus veränderter beitragspflichtiger Fläche 2010
./.	185 EUR Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wegen Ermittlung der Höchstgrenze gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG in Abhängigkeit von der Höhe des zu leistenden Beitrages

154.762 EUR

Anlage zur Begründung

Kalkulation der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für das Jahr 2010

1 Ermittlung der jährlichen Kosten

1.1 Ermittlung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“

Gesamtfläche der Stadt Schwedt/Oder	203.704.301 m ²
Absetzung von Flächen	57.426.218 m ²
- Gewässer I. Ordnung (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 BbgWG) - des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft (§ 2 Abs. 1 GUVG) - von Grundstückseigentümern, die selbst Verbands- mitglieder sind (§ 2 Abs. 2 GUVG)	
Beitragspflichtige Fläche	146.278.083 m ²
Der Beitrag der Stadt pro ha beträgt 9,20 EUR Gesamtbeitrag im Jahr somit	134.576 EUR

1.2 Verwaltungsaufwand der Stadt Schwedt/Oder bei der Umlegung des Beitrages

1.2.1 Personalkosten

Ermittelt aus den anteiligen Personalkosten der beteiligten Fachbereiche (Finanzverwaltung, Recht, Datenverarbeitung)	22.865 EUR
---	------------

1.2.2 Gemeinkosten

22.865 EUR Personalkosten x 10 %	2.286 EUR
----------------------------------	-----------

1.2.3 Höchstgrenze Verwaltungsaufwand (§ 80 Abs. 2 BbgWG)

134.576 EUR Beitrag x 15 %	20.186 EUR
----------------------------	------------

1.3 Jährliche umlagefähige Kosten

134.576 EUR
+ 20.186 EUR
<u>154.762 EUR</u>

2 Ermittlung des jährlichen Umlagesatzes

<u>154.762 EUR</u>	
146.278.083 m ²	= 0,001058 EUR/m ²

Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 16. September 2010 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Schwedt/Oder erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 (2) GUVG stehen, umgelegt werden.

**§ 3
Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

**§ 4
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres.

Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke.

**§ 6
Umlagesatz**

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2010 0,001058 EUR.

Im Fall der Änderung der der Kalkulation des Umlagesatzes zugrunde liegenden Kostenpositionen Beitrag an den Gewässerunterhaltungsverband und/oder Verwaltungsaufwand wird eine Satzungsänderung beschlossen. Die Umlagebescheide werden dann von Amts wegen nach § 12b Abs. 2 Satz 2 KAG entsprechend aufgehoben oder geändert.

Von der Erhebung der Umlage wird abgesehen, wenn sie weniger als 1,50 EUR beträgt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Schwedt/Oder,

Polzehl
Bürgermeister